



Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bestimmungen zur
Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung und zur
Eigenversorgung vom 26.9.2016

Ansprechpartner

Clean Energy Sourcing AG
Katharinenstr. 6, 04109 Leipzig
www.clens.eu

Daniel Hölder, Leiter Energiepolitik
T. +49 (341) 30 86 06 15
E. daniel.hoelder@clens.eu

Leipzig, den 4. Oktober 2016



Die Kraft-Wärme-Kopplung ist nicht eine besonders effiziente Art, Brennstoffe zur Strom- und Wärmeerzeugung zu nutzen, sie stellt auch eine der **wichtigsten Flexibilitätsoptionen in einem zunehmend erneuerbaren Stromversorgungssystem** dar. Gleichwohl bleibt die KWK in der Praxis derzeit deutlich hinter ihren Möglichkeiten zur Flexibilisierung zurück. Bei der Neuausrichtung der KWK-Förderung sollte daher ein besonderes Augenmerk auf diesen Aspekt gelegt werden. Als Betreiber eines **virtuellen Kraftwerks steht der flexible Betrieb kleiner und mittelgroßer KWK-Anlagen ganz besonders in unserem Fokus**.

Dies vorausgeschickt erlauben wir uns zu einigen Punkten des Referentenentwurfs vom 26.9.2016 Stellung zu nehmen. Aufgrund der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit haben wir uns dabei auf die wichtigsten Punkte im Bereich KWK beschränkt.

Zu § 2 Nr. 14

Eine **Verlängerung der Frist von 12 auf 24 Monate lehnen wir ab**. Ein Missbrauch der bestehenden Regelung durch die Aufteilung eines Projekts in kleinere Einheiten, die im 12-Monats-Rhythmus in Betrieb genommen werden, ist nicht zu erwarten, da die technisch-wirtschaftlichen Nachteile dieses Vorgehens die Vorteile hinsichtlich der Förderung überwiegen. Durch die neue Regelung wird allerdings die sinnvolle, modulare Entwicklung eines Projekts – beispielsweise zur sukzessiven Vergrößerung der KWK-Leistung bei zunehmendem Ausbau eines Wärmenetzes – verhindert.

Ferner sollte klargestellt werden, dass die Zusammenfassung der Anlagen ausschließlich zur Ermittlung der nach Leistungsklassen gestaffelten Zuschläge nach § 7 erfolgt.

Zu § 5 Abs. 1

Wie bereits ausgeführt sind KWK-Anlagen wichtige Flexibilitätsoptionen. Es ist daher von besonderer Bedeutung, dass alle KWK-Anlagen künftig flexibel ausgelegt werden. Das bedeutet, dass Anlagen, die nach bisheriger, wärmegeführter Auslegung beispielsweise auf 800 kW ausgelegt worden wären, künftig sehr viel größer dimensioniert werden müssen, damit sie strommarktgeführt und netzdienlich betrieben werden können. Im genannten Beispiel käme dafür eine Auslegung auf mindestens 1,6 MW, möglichst sogar größer, in Frage.

Die Einordnung der Anlagen in die Ausschreibungspflicht anhand der **installierten Leistung verhindert die notwendige, flexible Auslegung im Bereich von bis zu 1 MW** (nach klassischer Auslegung). Hierdurch würden Anlagen mit einem äquivalenten Wärmepotential von bis zu 8.000 MWh/a Stromerzeugung in eine Bandfahrweise „gezwungen“, anstatt zu einer flexiblen Fahrweise angereizt zu werden.

Wir schlagen daher vor, die **untere Grenze anhand der jährlichen Stromerzeugung, die maximal zuschlagsberechtigt ist (z.B. 8.000 MWh)**, zu definieren. Die Bemessung der Obergrenze anhand der installierten Leistung ist praktikabel und kann beibehalten werden. Die Begrenzung des Zuschlagsanspruchs ohne Ausschreibung auf die jährliche Strommenge ermöglicht eine flexible Auslegung und Fahrweise. Gleichzeitig wird verhindert, dass die ohne Ausschreibung geförderte KWK-Strommenge durch die Änderung ansteigt.

Zu § 8a Abs. 2 Nr. 2

Die **Verpflichtung zur vollständigen Einspeisung der erzeugten Strommengen sollte gestrichen** werden. Sie führt zu einer weiteren Restriktion in der Auslegung von KWK-Anlagen. Anlagen, die zur Eigenversorgung genutzt werden und ein



entsprechend großes Wärmepotential aufweisen, würden kleiner ausgelegt, um die Einspeisung von Überschussmengen zu vermeiden. Ebenso verhindert diese Regelung, dass Anlagen, die vornehmlich zur Eigenversorgung errichtet werden, flexibel ausgelegt werden. Gerade diese Anlagen hätten aber ein Potential, die fluktuierende Einspeisung von Wind- und PV-Strom bedarfsgerecht auszugleichen.

Wir sind uns der Schwierigkeiten der adäquaten Berücksichtigung der teilweisen Einspeisung und Eigennutzung im Rahmen der Ausschreibungen bewusst, sind aber der Meinung, dass dieses wichtige Potential nicht ungenutzt bleiben darf. Daher sollte vorerst die Möglichkeit offengehalten werden, **im Rahmen der Verordnung nach § 33 Abs.1 eine angemessene Regelung einzuführen**. Falls eine solche nicht gefunden wird, kann die Eigenerzeugung auch durch die Verordnung ausgeschlossen werden.

Zu § 8a Abs. 2 Nr. 3

Die Verpflichtung zur Installation eines elektrischen Wärmeerzeugers (PtH) sollte gestrichen werden. Die flächen- denkende, zwangsweise Installation von PtH-Modulen im Zusammenhang mit KWK-Anlagen ist derzeit energiewirtschaftlich nicht sinnvoll und würde dazu führen, dass **Investitionen vorgenommen würden, die anschließend nicht genutzt** würden, da ohne einen Ersatz der Kosten für die kilowattstundenbezogenen Umlagen und Entgelte (auf Basis einer vertraglichen Regelung mit den ÜNB) der Einsatz von Strom zur Wärmeerzeugung im Regelfall nicht wirtschaftlich ist. Die Vorschrift würde zwangsläufig zu einer betriebs- und volkswirtschaftlich sinnlosen Verteuerung der Projekte und somit zu einem Anstieg der Förderkosten, die über die KWK-Umlage von den Stromkunden zu tragen ist, führen. In Regionen, die nicht durch Netzengpässe gekennzeichnet sind, reicht eine flexible Auslegung im Zusammenspiel mit einem groß dimensionierten Wärmespeicher und dem ohnehin notwendigen (konventionellen) Reserve- und Spitzenkessel vollkommen aus, um auf Strompreise reagieren und Regelenergie anbieten zu können.

Stattdessen könnte innerhalb des Netzausbaugebiets der **Abschluss einer Vereinbarung nach § 13 Abs. 6a EnWG mit dem ÜNB zur Verpflichtung** gemacht werden. Die Verpflichtung, keine technische Mindesterzeugung aufzubauen, kann ebenso wie die Verpflichtung zur vollständigen Reduktion der Einspeisung auf Aufforderung durch den ÜNB beibehalten werden.

Das Thema **zuschaltbare Lasten sollte insgesamt von der Installation von KWK-Anlagen entkoppelt** und stärker auf Marktmechanismen aufgebaut werden. Statt einer starren gesetzlichen Vorgabe sollte ein Wettbewerb um die Installation bzw. Nutzbarmachung netzdienlicher zuschaltbarer Lasten ermöglicht werden.

Zu § 35 Abs. 14

Die Frist für die Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz bzw. für die verbindliche Bestellung sollte bis zum 31.12.2017, mindestens bis zum Start der ersten Ausschreibungsrunde verlängert werden.

Die derzeit vorgesehene Regelung würde für KWK-Projekte im Bereich ein bis mehrerer MW zu einem etwa einjährigen Stillstand führen. Bei Projekten, die bis Ende 2016 keine ausreichende Planungsreife erreicht haben, um eine verbindliche Bestellung auszulösen, könnten dann – bei erfolgreicher Teilnahme – erst nach dem Abschluss der ersten Ausschreibungsrunde realisiert werden, auch wenn sie bereits im Laufe des Jahres 2017 baureif würden. Es steht zu befürchten, dass solche Anlagen dann kleiner und damit nicht flexibel ausgelegt oder dass statt der geplanten KWK-Anlagen ungekoppelte Wärmeerzeuger installiert würden.